

Öffentliche Bekanntmachung in den „Odenwälder Nachrichten“ am 17.06.2021, Jahrgang 03, Nr. 24, Seite 3-4

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Ober-Ramstadt:

15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Pomawiese III“ in Ober-Ramstadt

hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt hat in ihrer Sitzung am 10.12.2020 den Feststellungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ober-Ramstadt im Bereich „Gewerbegebiet Pomawiese III“ zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ober-Ramstadt dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen von geplanten Gewerbebauflächen südlich der Bundesstraße B426 im Bereich „Pomawiese III“. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ober-Ramstadt im Bereich „Gewerbegebiet Pomawiese III“ wurde am 03.04.2009 gefasst und am 12.12.2019 um weitere Flächen erweitert.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die 15. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 14.04.2021 (Aktenzeichen: RPDA – Dez. III 31.2-61 d 02.06/7-2020/3) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigungsfassung zur Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen (Anlage 1: Bestandsplan zum Umweltbericht; Anlage 2: Entwicklungsplan zum Umweltbericht; Anlage 3: Biotopbilanz zum Umweltbericht; Anlage 3a: Darstellung externer Ausgleich zur Biotopbilanz; Anlage 4: Bodenbilanz zum Umweltbericht; Anlage 5: Landschaftsbildbewertung zum Umweltbericht; Anlage 6: Artenschutzprüfung; Anlage 7: FFH-Vorprüfung), mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Genehmigungsfassung zur Flächennutzungsplanänderung und die zusammenfassende Erklärung können während der Öffnungszeiten beim Bauamt der Stadt Ober-Ramstadt im Rathaus, Darmstädter Straße 29, 2. OG, Fachbereich III, Zimmer-Nr. 207, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Montag und Donnerstag:

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch:

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag und Freitag: von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus in Ober-Ramstadt aus aktuellem Anlass für den Besucherverkehr bis auf weiteres nur eingeschränkt zugänglich ist. Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie sind der Internetseite der Stadt Ober-Ramstadt unter www.ober-ramstadt.de zu entnehmen.

Die vorgenannten Unterlagen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ober-Ramstadt werden zudem auch auf der Internetseite der Stadt Ober-Ramstadt unter folgender Adresse: <https://www.ober-ramstadt.de/stadtraum/wohnen-planen-bauen/bebauungsplaene/> im PDF-Format zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten.

Der von der 15. Flächennutzungsplanänderung betroffene Bereich befindet sich südlich der Bundesstraße B426 gegenüber dem Gewerbegebiet an der Mannesmannstraße und umfasst nach der aktuellen Liegenschaftskarte folgende Grundstücke: Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 9, Flurstücke Nr. 131 (teilweise), Nr. 132 (teilweise), Nr. 170, Nr. 212, Nr. 213, Nr. 214, Nr. 215, Nr. 216 (teilweise), Nr. 217, Nr. 218 (teilweise), Nr. 220 und Nr. 228 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 5,94 ha.

Die Abgrenzungen des von der 15. Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereichs ist in der nachfolgenden Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

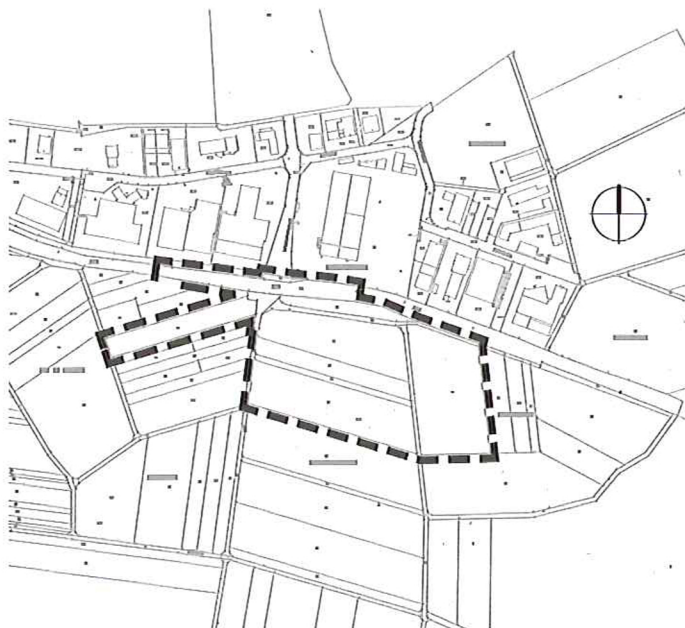


Abb. 1: Von der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Pomawiese III“ betroffener Bereich (unmaßstäblich).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ober-Ramstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ober-Ramstadt, den 10.06.2021

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister